

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen  
der Roisdorfer Mineralbrunnen GmbH & Co. KG (im folgenden MINERALBRUNNEN)

1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem MINERALBRUNNEN und dem Abnehmer. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte. Durch die nachstehenden Bedingungen wird der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem MINERALBRUNNEN und dem Abnehmer abschließend geregelt. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.
2. Die Angebote sind freibleibend. Maßgebend für die Berechnung ist die am Tage der Lieferung gültige Preisliste des MINERALBRUNNEN. Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Das gilt nicht für einzelne Bestellungen und Lieferungen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf. Der Abnehmer willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Wenn und soweit Einwegverpackungen geliefert werden, wird das von dem MINERALBRUNNEN an Duales System Deutschland AG abzuführende Nutzungsentgelt für das Zeichen "Der grüne Punkt" als Bestandteil des Verkaufspreises auf den Abnehmer übertragen.
3. Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Ihre Überschreitung rechtfertigt keine Schadenersatzpflichtansprüche. Von dem MINERALBRUNNEN nicht zu vertretende Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel etc., entbinden von jeder Lieferungs- und Schadenersatzpflicht. Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von dem MINERALBRUNNEN zu vertreten, kommt dieser erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei Wochen betragen muß, gesetzt hat und ungenutzt abgelaufen ist. Anschließend kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten.
4. Beanstandungen sind unverzüglich an den MINERALBRUNNEN zu richten. Zu Recht beanstandete Füllungen werden nach Rückgabe und Prüfung ersetzt. Bei Scheitern der Ersatzlieferung steht dem Abnehmer ein Wandlungs- oder Minderungsrecht zu.
5. Der MINERALBRUNNEN behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller ihm gegenüber dem Abnehmer zustehenden Forderungen vor. Der Abnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs über die Ware zu verfügen. Alle Ansprüche, die sich aus dieser Verfügung ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an den MINERALBRUNNEN abgetreten. Der MINERALBRUNNEN verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit nach seiner Auswahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt. Der Abnehmer darf die dem MINERALBRUNNEN abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Abnehmers in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Abnehmer dem MINERALBRUNNEN schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware enthalten sind. Der Abnehmer hat dem MINERALBRUNNEN unverzüglich Mitteilung zu machen oder zu widersprechen, wenn Ware oder Forderungen, an denen dem MINERALBRUNNEN Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonstige Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Kosten, die dem MINERALBRUNNEN dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.
6. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Laderaumes und/oder zur Ermöglichung eines Versandes in ungeteilten Paletten kann die bestellte Menge ohne Rückfrage beim Abnehmer um bis zu 10 % nach oben oder unten ausgeglichen werden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Abnehmer bzw. an die von ihm beauftragten Frachtführer über. Das Abladen von Vollgut bzw. Beladen mit Leergut der von dem MINERALBRUNNEN eingesetzten eigenen oder fremden Fahrzeugen erfolgt auf Gefahr und Haftung des Abnehmers. Falls der Abnehmer keine gegenteilige Anweisung erteilt, bestimmt der MINERALBRUNNEN das Transportmittel und den -weg. Schadenersatzansprüche aus Transportschäden sind ausgeschlossen. Dem Abnehmer ist bekannt, dass alle ihm gelieferten Getränke frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden müssen. Er hat für einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen. Für Mängel und Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung und Lagerung durch den Abnehmer zurückgehen, übernimmt der MINERALBRUNNEN keine Haftung. Betriebe und Dienststellen, die von dem MINERALBRUNNEN zur Weitergabe der Ware innerhalb des Betriebes oder der Dienststelle beliefert werden, müssen sicherstellen, dass die Ware nicht außerhalb des Betriebes oder der Dienststelle veräußert wird.
7. Die Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Danach entstehen Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der MINERALBRUNNEN behält sich vor, aus wichtigem Grund – insbesondere bei Verschlechterung der Kredit- bzw. Zahlungsfähigkeit des Abnehmers - eingegebenes Zahlungsziel zu kürzen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder die Lieferungen einzustellen. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Forderungen ist der Abnehmer nur für Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Mitarbeiter des MINERALBRUNNEN sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind.

8. Das zur Wiederbefüllung bestimmte Leergut (Flaschen, Kisten) und Paletten bleiben im Eigentum des MINERALBRUNNEN und werden dem Abnehmer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Abnehmer erwirbt auch bei Hinterlegung von Barpfand kein Eigentum daran. Der Abnehmer ist verpflichtet, Leergut und Paletten unverzüglich an den MINERALBRUNNEN zurückzugeben. Leergut und Paletten, die nicht dem von dem MINERALBRUNNEN gelieferten entsprechen, der durch Einbrand bzw. Prägung als Eigentum eines Dritten gekennzeichnet sind, oder mit dem gelieferten nicht in Form, Farbe, Größe und Flaschenmündung übereinstimmen, oder stark verschmutzt sind, werden dem Abnehmer abholbereit zur Verfügung gestellt. Holt der Abnehmer Leergut und/oder Paletten nicht binnen 2 Wochen ab, so kann der MINERALBRUNNEN Ersatzlos darüber verfügen. Jede Leergut- und Palettenrücknahme erfolgt vorbehaltlich der Abrechnung durch den MINERALBRUNNEN. Dabei ist für die Feststellung von Art und Zahl und für dessen Gutschrift die Zählung im Betrieb von dem MINERALBRUNNEN maßgebend. Über Leergut- und Palettenlieferung bzw. Rückgaben wird in fortlaufendes Konto geführt. Erfolgt gegenüber dem von dem MINERALBRUNNEN schriftlich abgegebenen Leergutauszug innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Abnehmer, so gilt der mitgeteilte Leergut- und Palettensaldo als anerkannt. Gibt der Abnehmer eine in Relation zur gesamten Lieferbeziehung unangemessen größere Menge an Leergut und Paletten zurück, als er bezogen hat, so ist der MINERALBRUNNEN berechtigt, überzähliges Leergut und Paletten dem Abnehmer wieder zur Verfügung zu stellen.
9. Zur Sicherung seines Eigentums und des Anspruchs auf Rückgabe erhebt der MINERALBRUNNEN ein Barpfand, und zwar zu den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Pfandsätzen. Dieses wird zusammen mit dem Kaufpreis fällig, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der MINERALBRUNNEN ist berechtigt, das Barpfand für zukünftige Lieferungen von Leergut und Paletten anzupassen. Über das vom Abnehmer gezahlte Barpfand wird ein gesondertes Konto geführt. Ansprüche gegen den MINERALBRUNNEN auf Rückerstattung des hinterlegten Barpfandes können nicht abgetreten werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes und der Paletten alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Verluste beim Leergut durch eine ausreichende Barpfanderhebung zu sichern. Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich aus der Überlassung des Leergutes und der Paletten oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte dem MINERALBRUNNEN gegenüber als abgetreten. Der Abnehmer hat im Falle einer Inanspruchnahme des Leergutes und der Paletten durch Dritte bei sich oder seinem Kunden dem MINERALBRUNNEN unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Jede dem Verwendungszweck des Leergutes zuwider laufende Verfügung, insbesondere Verpfändung, missbräuchliche Benutzung und Einsatz zur Befüllung durch den Abnehmer oder Dritte, ist dem Abnehmer untersagt und berechtigt den MINERALBRUNNEN zur Geltendmachung von Schadensersatz. Für nicht zurückgegebenes Leergut und nicht zurückgegebene Paletten kann im Zeitpunkt der Abrechnung der jeweilige Barpfandwert verlangt werden. Anstelle des jeweiligen Barpfandwertes kann der MINERALBRUNNEN die Lieferung von gleichwertigem Leergut und gleichwertigen Paletten ordern.
10. Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf seines Geschäfts ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem MINERALBRUNNEN unverzüglich mitzuteilen. Der MINERALBRUNNEN ist berechtigt, in einem solchen Falle die Geschäftsbeziehung aufzulösen. Alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber seinem Kunden zur Sicherung und Rückführung des Völl und Leergutes gelten in diesem Fall als abgetreten. Der Abnehmer ist zur Rückgabe des Leergutes und der Paletten bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Für Rückgabe und Gutschrift des Leergutes und der Paletten bei Auflösung der Geschäftsbeziehung gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.
11. Erfüllungsort für Lieferungen, Rückgabe des Leergutes und der Paletten und aller aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des MINERALBRUNNEN. Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des MINERALBRUNNEN entweder das zuständige Amtsgericht oder das für den Abnehmer örtlich zuständige Amtsgericht. Der MINERALBRUNNEN ist berechtigt, bei dem von ihm bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit eines Landgerichts begründen würde. Durch diese Geschäfts- und Lieferbedingungen werden alle früheren außer Kraft gesetzt. Durch seine Bestellung erkennt der Kunde die vorstehenden Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den MINERALBRUNNEN. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige als wirksam vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht.